

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 21, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 21. Januar 2011

Woche 03



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Hauptsatzung der Stadt Guben	Seite 1
Auskunftserteilung an die örtliche Presse zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen	Seite 6
Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2011/2012	Seite 6
Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben	Seite 6
Bauabgangstatistik 2010	Seite 8
Text der Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung	Seite 8
Öffentliche Auslegung/Planung - Erneuerung von Beleuchtungsanlagen in Guben	Seite 9

Vergabe von Hausnummern	Seite 10
Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet	Seite 10
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	Seite 10
Bekanntmachung	Seite 10
Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben	Seite 10

II. Gemeinde Schenkendöbern

Anmeldung der Schulanfänger in Schenkendöbern	Seite 11
Vereinbarung	Seite 11

I. Stadt Guben

Satzung der Stadt Guben Hauptsatzung

Hauptsatzung der Stadt Guben

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Status der Stadt

(1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Guben“,

(2) Die Stadt Guben hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Mittleren kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Stadtfarben und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber eine gequaderte und bezinnte rote Burg mit drei Toren (das mittlere geöffnet mit goldenen Torflügeln und hochgezogenem goldenen Fallgitter vor schwarzem Hintergrund, die seitlichen vermauert) und drei Türmen (die seitlichen mit spitzem, blauem, goldbeknaufem Dach und einem schwarzen Fenster, der mittlere stärkere und höhere mit drei schwarzen Fenstern und einer herauswachsenden dreiblättrigen goldenen Krone). Die Türme sind mit je einem schräg-rechtsgelehnten Schild belegt: Vorn neunmal schwarz-golden geteilt und mit grünem Rautenkranz belegt, in der Mitte in Rot

ein doppelschwänziger, bezungter, goldbekrönter silberner Löwe, hinten in Silber ein rotbewehrter, goldbekrönter schwarzer Adler.



(2) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Guben enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT GUBEN LANDKREIS SPREE-NEISSE“.



§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner/-innen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- (a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
- (b) Einwohnerversammlungen
- (c) Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung nach § 39 Sbs. 1 BbgKVerf eine/-n kommunale/-n Gleichstellungsbeauftragte/-n zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 BbgKVerf.

(2) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte berät die Verwaltung in allen Angelegenheiten, welche die Belange ihres/seines Arbeitsgebietes im weitesten Sinne berühren.

(4) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf das jeweils von ihr/ihm zu vertretene Gebiet haben.

(5) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.

Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss und gibt der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

(6) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist der Stadtverordnetenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er legt der Stadtverordnetenversammlung jährlich einmal einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit vor.

Diese Berichte sind vorher in den zuständigen Fachausschüssen zu beraten.

§ 5 Integrationsbeauftragte/r

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung nach § 39 Sbs. 1 BbgKVerf eine/-n Integrationsbeauftragte/-n zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Einwohner/innen mit Migrationshintergrund.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die/den Integrationsbeauftragte/-n eine Zuständigkeitsordnung, welche die Aufgaben und Tätigkeitsgebiete beschreibt.

(3) Die Regelungen in § 4 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend

§ 6 Beauftragte/-r für Menschen mit Behinderung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung nach § 39 Sbs. 1 BbgKVerf eine/n Beauftragte/n zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Einwohner/innen mit Behinderung.

(2) Die Regelungen in § 5 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.

§ 7 Seniorenbeirat

(1) In der Stadt Guben wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren/-innen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen seniorenpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Seniorenbeirat hat 19 Mitglieder und setzt sich aus Vertreter/-n/-innen der in der Stadt tätigen Aufgabenträger zusammen, deren Zweck die Seniorenarbeit und Altenpflege ist.

Je Organisationseinheit ist die Entsendung von jeweils bis zu zwei Vertretern/-innen möglich, wovon eine Person älter als 55 Jahre sein sollte.

Die Vertreter/-innen werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates ist Sachkundiger Einwohner/Sachkundige Einwohnerin im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8 Kinder- und Jugendbeirat

(1) In der Stadt Guben wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat 19 Mitglieder und setzt sich aus Vertreter/-n/-innen der in der Stadt tätigen Aufgabenträger, deren Zweck die Kinder- und Jugendarbeit ist sowie den allgemeinbildenden Gubener Schulen zusammen.

Je Organisationseinheit ist die Entsendung von jeweils zwei Vertreter/-n/-innen möglich, die mindestens 9 Jahre und höchstens 19 Jahre alt sein dürfen. Die Vertreter/-innen werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist Sachkundiger Einwohner/Sachkundige Einwohnerin im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert

25.000,00 EUR, des Weiteren über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Streitwerten ab 5.000,00 EUR.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

- (a) den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten,
- (b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, ab einem Betrag von 25.000,00 EUR,
- (c) Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab 10.000,00 EUR,
- (d) Zuschüsse an gemeinnützige Einrichtungen, soziale Vereine und Selbsthilfegruppen ab 3.000,00 EUR
- (e) Abschluss, Änderung, Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miete bzw. Pacht (einschließlich Betriebs- und sonstige Nebenkosten) ab 10.000,00 EUR
- (f) Vermögensgeschäfte ab einer Betragshöhe von 250.000,00 EUR, insbesondere
 - Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Miet-, Leasingverträgen i. S. von § 1 Nr. 1 VOL/A
 - Vergaben von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen
 - Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen Leistungen der HOAI)
 - Vergaben von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach der HOAI
- (g) Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen - einschließlich Straßenbauleistungen - mit einer Ursprungsauftragssumme zwischen 50.000 EUR und 250.000,00 EUR ab 20.000,00 EUR
- (h) Klageerhebung.

§ 10

Zuständigkeiten des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss beschließt über:

- (a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Betrag von 24.999,99 EUR,
- (b) Zuschüsse an gemeinnützige Einrichtungen, soziale Vereine und Selbsthilfegruppen bis zu 2.999,99 EUR,
- (c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften mit einer Betragshöhe zwischen 2.000,00 EUR und 24.999,99 EUR,
- (d) Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen zwischen 2.000,00 EUR und 9.999,99 EUR,
- (e) Abschluss, Änderung, Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miete bzw. Pacht (einschließlich Betriebs- und sonstige Nebenkosten) zwischen 2.000,00 EUR und 9.999,99 EUR,
- (f) Vermögensgeschäfte bis zu einer Betragshöhe von 249.999,99 EUR, insbesondere
 - Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Miet-, Leasingverträgen i. S. von § 1 Nr. 1 VOL/A bei einem Gesamtbetrag von mehr als 20.000,00 EUR,
 - Vergaben von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen bei einem Betrag von mehr als 50.000,00 EUR,
 - Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen Leistungen der HOAI) bei einem Betrag von mehr als 10.000,00 EUR,
 - Vergaben von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach der HOAI bei einem Betrag von mehr als 20.000,00 EUR,
- (g) Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen - einschließlich Straßenbauleistungen - mit einer Ursprungsauftragssumme zwischen 50.000,00 EUR und 250.000,00 EUR bis zu 19.999,99 EUR.

(2) Die Wertgrenzen der §§ 9 und 10 entfalten keine Bindungswirkung im Sinne einer Begrenzung der Geschäft der laufenden Verwaltung. Von Geschäften der laufenden Verwaltung ist dann auszugehen, wenn das Geschäft mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrt, seine Erledigung „auf eingefahrenen Gleisen“ erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet.

(3) Der Hauptausschuss ist bei Ausschreibungen sowie Vergaben von Lieferungen und Leistungen, deren Wert 10.000,00 EUR überschreiten, vorher durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 11

Ortsteile

(1) In der Stadt Guben bestehen folgende Ortsteile:

- (a) Groß Breesen
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Guben, Flur 1 bis 5.
- (b) Bresinchen
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Bresinchen, Flur 1.
- (c) Kaltenborn
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Guben, Flur 22, Flur 21 mit Ausnahme des Sportzentrums Guben, Kaltenborner Straße sowie die Flurstücke der Flur 23 westlich der Bahnlinie.
- (d) Deulowitz
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Deulowitz Flur 1 bis 5.
- (e) Schlagsdorf
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Schlagsdorf Flur 1 und 2.

(2) Für folgende Ortsteile:

- (a) Groß Breesen
 - (b) Bresinchen
 - (c) Kaltenborn
- ist jeweils ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin, der/die zugleich Vorsitzende/r des Ortsbeirates ist, und die Stellvertreterin/den Stellvertreter wählen. Mitglieder des Ortsbeirates müssen in dem Ortsteil, in dem sie in den Ortsbeirat gewählt wurden, wohnen.

Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) In den folgenden Ortsteilen

- (a) Deulowitz
 - (b) Schlagsdorf
- ist jeweils eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin/des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jede Ortsvorsteherin/jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- (a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- (b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- (c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- (d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
- (e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
- (f) Erstellung des Haushaltsplanes.

(5) Über folgende Angelegenheiten kann der Ortsbeirat selbst entscheiden:

- (a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

(b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und

(c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Stadtverordneten, ferner die Bürgermeisterin/der Bürgermeister haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht.

(7) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher findet § 12 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

(8) In dem Ortsteil Bresinchen erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der in § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung.

Sie/er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihr/ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

Jede/-r in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber/innen zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber der/dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber/innen, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber/-innen haben gegenüber der/dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen.

Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt übertragen. Lehnt eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert er seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

§ 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der BbgKVerf

gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. In den Ortsteilen Deulowitz und Schlagsdorf erfolgt die unmittelbare Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ebenfalls in einer Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der in § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung.

Sie/er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihr/ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

Jede/-r in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen werden, die gegenüber der/dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben.

Jede/-r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählte Bewerberin/der gewählte Bewerber hat gegenüber der/dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Rechtsstellung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers unverzüglich fest.

Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt übertragen.

Lehnt eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt sie/er oder verliert sie/er ihren/seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der BbgKVerf gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann von der Bürgerversammlung abgewählt werden. Sie/er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Wahlberechtigten, jedoch mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten für die Abwahl stimmt. Zur Einberufung der Bürgerversammlung bedarf es eines Antrages, der binnen eines Monats vor seiner Einreichung bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Personen zu unterzeichnen ist.

§ 12**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Stadtverordnete und Sachkundige Einwohner/-innen teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- (a) bei unselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn sowie dessen Branche und die eigene Funktion / Tätigkeit, der ausgeübte Beruf bzw. dienstliche Stellung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- (b) bei selbstständiger Arbeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches
- (c) vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts
- (d) entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 13**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle sechs Wochen zu einer Sitzung zusammen. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist eine Sommerpause von zwei Monaten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses werden nach § 15 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- (a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- (b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
- (c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- (d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- (e) Prozessangelegenheiten.

(4) Folgende Personen sind zu nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zugelassen:

- (a) Die/der Allgemeine Vertreter/-in der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters
- (b) Die Fachbereichsleiter/-innen; im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter/-innen

Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 14**Personalangelegenheiten**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Begründung, Änderung, Verlängerung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern.

Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 bzw. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer/-innen vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 15**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Dies gilt auch für Bekanntmachungen hinsichtlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs.2 zu veröffentlichen.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bzw. -tafeln der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- (a) Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4, neben Rathauseingang (Hofseite) Friedrich-Wilke-Platz
- (b) WK I, Otto-Nuschke-Straße, Parkplatz neben dem Einkaufszentrum, in Höhe der Zufahrt zu den Gebäuden Otto-Nuschke-Straße 10 - 16
- (c) WK II, Friedrich-Schiller-Straße 24, Kompaktbau, Westseite
- (d) WK III, Karl-Marx-Straße, in Höhe Parkplatz Karl-Marx-Straße/Ecke Pestalozzistraße
- (e) WK IV, Klaus-Herrmann-Straße, Bushaltestelle II in Höhe des Gebäudes Klaus-Herrmann-Straße 26
- (f) Reichenbach, Lindenstraße (befestigte Fläche), gegenüber Lindenstraße 22
- (g) Ortsteil Groß Breesen, Groß Breesener Straße 117 (Kita „Brummkreis“)
- (h) Ortsteil Bresinchen, Bresinchener Straße, vor der Feuerwehr
- (i) Ortsteil Schlagsdorf, Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber der Feuerwehr
- (j) Ortsteil Deulowitz, Alt-Deulowitz 26, vor dem Altenpflegeheim
- (k) Ortsteil Kaltenborn, Dorfstraße, in Höhe des Grundstücks Dorfstraße 15.

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt eine Frist von 5 vollen Tagen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in Abs. 5 Buchstabe g, h und k aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen vom 21. Juni 2006 und 2. September 2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 3. März 2010 außer Kraft.

Guben, den 21. Dezember 2010

Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister



Auskunftserteilung an die örtliche Presse zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Gem. § 33 Abs. 4 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) darf die Meldebehörde über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinde übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Der Betroffene hat nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen. Der Antrag zur Einrichtung einer Übermittlungssperre kann zu den bekannten Sprechzeiten im Service-Center der Stadtverwaltung Guben gestellt werden. Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf den Antrag im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.
Stadt Guben, Service Center

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2011/2012

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2011 das sechste Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2011** die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in drei Grundschulen anmelden.

- Friedensschule - Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter- Grundschule, Corona- Schröter- Str. 25
- Diesterweg- Schule - Grundschule, Platanenstraße 11

Gemäß der „Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben“ vom 5. Dezember 2002 ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben für jede der vorgenannten Grundschulen gleichermaßen der Schulbezirk. Die Schulbezirke aller Grundschulen sind demzufolge deckungsgleich.

Es besteht für die Eltern somit die Möglichkeit, zwischen den genannten drei Grundschulen zu wählen.

Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes. (§ 106 Abs. 2 u. Abs.4 Satz 3 BbgSchulG)

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2011/2012 sind:

08. Februar 2011 von 14:00 bis 17:00 Uhr

09. Februar 2011 von 10:00 bis 16:00 Uhr

bzw. nach individueller Vereinbarung

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen. Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Desweiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß SprachfestFörderverordnung-SfFV des Landes Brandenburg der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. einen entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen.

Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
Fachbereich IV

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Name der Grundschule Anschrift Schulleitung Sekretariat	Profilierung	Fremdsprache/ Begegnungssprache	Schulische und außerschulische Angebote	Elterninformationstag/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
Friedensschule Grundschule Schulstraße 4 03172 Guben Tel.: (0 35 61) 25 98 Fax: (0 35 61) 5 48 07 40 E-Mail: friedensgrundschule.guben@schulen.brandenburg.de	<ul style="list-style-type: none"> • flexible Schuleingangsphase (FLEX) • Schulpartnerschaften (polnische Schulen) • Sprachen bauen Brücken - kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze • Bewegte Schule: aktive Hofpause • Projekt Wassertourismus: Kanu-Camps im Frühjahr 	1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch Begegnungssprache Klasse 1 - 2: Englisch Begegnungssprache Klassen 1/2:	<ul style="list-style-type: none"> • Polnisch • „Klasse Musik“ Klassen 2 und 3 elementares Musizieren Klassen 4 und 6 Musizieren mit Instrumenten (Gitarrenklasse) • Handball/Fußball • Schach • Kanu-Camps im Frühjahr und 	Elterninformationsveranstaltung zur Schulaufnahme in die 1. Klasse für alle interessierten Eltern der Stadt: 19.01.2011, 19.00 Uhr im Speiseraum der Friedensschule Tag der offenen Tür für alle interessierten Lernanfänger mit ihren

Name der Grundschule Anschrift Schulleitung Sekretariat	Profilierung	Fremdsprache/ Begegnungssprache	Schulische und außerschulische Angebote	Elterninformationstag/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
Internet: in Überarbeitung Rektor: F. Müller Konrektorin: I. Zech Schulsachbearbeiterin: Frau Inter Mo. - Do. 7.30 bis 13.00 Uhr	und Herbst sowie Aufbau der AG Kanu <ul style="list-style-type: none"> Kooperationen zwischen: Schule - Bibliothek; Schule - Musikschule Schule - Sparkasse; Schule - Polizei Schule - Sportvereine (Handball; Fußball; Schach) Schule - Waldschule Schule - Firmen Zusammenarbeit Schule-Kita-Hort Schulgartenunterricht Nutzung neuer Medien LRS-Förderung Rechenschwäche-Förderung Religionsunterricht Grünes Klassenzimmer „Klasse Musik“ siehe schulische Angebote 	Polnisch und fakultative Kurse Polnisch in Klasse 3/4/5/6	Herbst sowie Aufbau der AG Kanu <ul style="list-style-type: none"> Religion evang. Religion kath. Computerkurse Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Kinderliteratur - Akrobatik - Französisch - Modellbau - Streitschlichter - Kunst - Patchwork 	Eltern: 26.01.2011, 16.00 - 18.00 Uhr in der Friedensschule und im Hort Poetensteig Vorschultage für die Kitas: Ab März bis Juni nach Vereinbarung mit den Kitas

Name der Grundschule Anschrift Schulleitung	Profilierung	Fremdsprache/ Begegnungssprache	Schulische und außerschulische Angebote	Elterninformationstag/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
Corona-Schröter-Grundschule Corona-Schröter-Straße 25 03172 Guben Tel.: (03 5 61) 54 79 67 Fax: (0 35 61) 54 79 69 E-Mail: corona-schroeter-gs@web.de homepage: corona-schröter-gs.guben.de Schulleiterin: Frau Ploke	<ul style="list-style-type: none"> Ganztagsschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche in Kooperation mit 23 Partnern, Hausaufgabenbetreuung Gemeinsamer Unterricht/Integration Förderung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) Förderung bei Rechenschwäche Regelklasse und Flexible Eingangsphase (FLEX) Vorschule für Schulanfänger (1 x wö.) Streit-Schlichter-Projekt Unterstützung durch einen Schulsozialarbeiter an 2 Unterrichtstagen in der Woche Nutzung aller Medien/Medieninseln Schulbibliothek Betreuung der Kinder im Hort des Trägers Haus der Familie e. V. Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten in Vorbereitung auf den Übergang in die Schule 	Fremdsprache: Englisch ab Klasse 3 Begegnungssprache: Englisch ab Klasse 1 fakultatives Sprachangebot ab Klasse 1: Polnisch, Französisch	<ul style="list-style-type: none"> Ganztagsschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche mit ca. 50 sportlichen, handwerklichen, naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Angeboten sowie Förderkurse zur Auswahl 	Schnuppertag für Lernanfänger und Eltern: 15. Januar 2011, 10.00 bis 12.00 Uhr Elterninformationsveranstaltung zur Schulaufnahme: 12. Januar 2011 18.00 Uhr in der Aula

Name der Grundschule Anschrift Schulleitung	Profilierung	Fremdsprache/ Begegnungssprache	Schulische und außerschulische Angebote	Elterninformationstag/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
Diesterweg-Schule Grundschule Platanenstr. 11 03172 Guben	Motto: geistig fit und sportlich aktiv <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am Projekt „Gesunde Schule“ 	Begegnungssprache Englisch in den ersten beiden Jahrgangsstufen	<ul style="list-style-type: none"> Handball Sportspiele Schach Polnisch 	Tag der offenen Tür: Sonnabend, 22.01.11 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Name der Grundschule Anschrift Schulleitung	Profilierung	Fremdsprache/ Begegnungssprache	Schulische und außerschulische Angebote	Elterninformationstag/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
Tel.: 0 35 61/5 20 01 Fax: 0 35 61/68 56 61 E-Mail: grundschule7_guben@t-online.de Schulleiterin: Frau Wickmann	<ul style="list-style-type: none"> • Regelklassen • Vorschule für Lernanfänger • Schnupperunterricht für Lernanfänger • gemeinsamer Unterricht/Integration • Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen • zusätzlicher Sportunterricht • vielfältige sportliche Aktivitäten • Nutzung der Medieninseln und der Laptops in den Klassenräumen • vielseitige Projekte • Methodentraining • Pflege von Traditionen • Teilnahme an Wettbewerben • Zusammenarbeit mit den Kitas • Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (z. B. Polizei, Bibliothek, Sparkasse) • Zusammenarbeit mit einer polnischen Partnerschule, Gestaltung • gemeinsamer Höhepunkte • Betreuung der Hortkinder durch den Träger „Haus der Familie e. V.“ im Schulgebäude in separaten Räumen (keine Doppelnutzung von Räumen) 	Begegnungssprache Polnisch in den ersten beiden Jahrgangsstufen und Fortführung ab Jahrgangsstufe 3 bis zur Jahrgangsstufe 6 (fakultativ) erste Fremdsprache Englisch ab Jahrgangsstufe 3	Lernen in Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> • Sport zur Gesunderhaltung • Wir experimentieren • Großlandschaften • Streit-Schlichter-Ausbildung • Junge Reporter • aktive Hofpausengestaltung durch Bereitstellung von Sport- und Spielmaterialien 	Schnuppertage: Januar 2011 Vorschule für Lernanfänger: April - Juni 2011 Schulfest: Juni 2011

Bauabgangsstatistik 2010

Land Brandenburg

Berlin, November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrer Gemeinde bereit:

Rathaus, Gasstraße 4, Fachbereich VI, Zi. 140.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Bauabgangsstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Text der Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Geschäftszeichen/Vergabenummer:

VOL V/01/01/2011

a) Auftraggeberseite

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Bezeichnung: **Stadt Guben, der Bürgermeister**
 Anschrift: **Gasstraße 4**
03172 Guben

Telefon: **0 35 61/6 87 1- 10 33**

Telefax: **0 35 61/6 87 1- 40 00**

E-Mail: **Winkler.S@ublen.de**

2. ggf. Anschrift einer anderen Stelle, die den Zuschlag erteilt:

Bezeichnung: **Stadt Guben, Der Bürgermeister**
 Anschrift: **Gasstraße 4**
03172 Guben

Telefon: **0 35 61/6 87 1- 15 16**

Telefax: **0 35 61/6 87 1- 49 40**

E-Mail: **Rodinger.A@guben.de**

3. ggf. Anschrift einer anderen Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Bezeichnung: **Stadt Guben, der Bürgermeister**
 Anschrift: **Gasstraße 4**
03172 Guben

Telefon: **0 35 61/6 87 1- 10 33**

Telefax: **0 35 61/6 87 1- 40 00**

E-Mail: **Winkler.S@ublen.de**

Auftraggeber wird die Stelle unter Nr. 1

Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers:

- b) Art der Vergabe Öffentliche Ausschreibung**
- c) Form, in der die Angebote einzureichen sind**
Die Angebote sind schriftlich im verschlossenen Umschlag einzureichen.
- d) Art und Umfang der Leistung**
Die Stadt Guben und die Gubener Wohnungsgesellschaft mbH (GuWo) schreiben die Durchführung der Rasenmäh nach ausgewählten Wohnkomplexen und die Pflege der Pflanzanlagen für das gesamte Stadtgebiet Guben und den dazugehörigen Ortsteilen aus. Zum Umfang des Ausschreibungsvolumens gehört die Rasenmäh von Flächen und Kandelaberstreifen sowie die Pflege von Pflanzanlagen mit Dauerbepflanzung und Gehölzschnitt. Los 1 = Rasenmäh im Wohnkomplex II Anteil Stadt Guben: 95.939 m² Anteil GuWo: 68.986 m² Gesamt: 164.925 m² Los 2 = Rasenmäh im Wohnkomplex IV Anteil Stadt Guben: 135.422 m² Anteil GuWo: 86.791 m² Gesamt: 222.213 m² Los 3 = Pflege Pflanzanlagen mit Dauerbepflanzung einschl. Gehölzschnitt in Kleinflächen Stadt Guben: 22.180 m² dav. reine Rosenflächen: 633 m² dav. gemischte Anlagen: 5.277 m² Hainbuchenhecken 843 lfd. M. Buchsbaum Flächen: 42 m² Hecken: 145 lfd. M. Kugeln/Kegel: 40 Stück (Durchm./Höhe: 1,00 bis 1,20 m) sowie Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle) **Stadtgebiet Guben und Ortsteile 03172 Guben
Ergänzende/Abweichende Angaben zum Leistungsort:
Weiterer Leistungsort:**
- e) Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter**
Ja, Angebote können abgegeben werden für mehrere Lose
Lose:
- | Losnummer | Titel |
|-----------|--|
| 1. 1 | Rasenmäh im Wohnkomplex II |
| 2. 2 | Rasenmäh im Wohnkomplex IV |
| 3. 3 | Pflege Pflanzanlagen mit Dauerbepflanzung einschl. Gehölzschnitt |
- f) Nebenangebote**
Nebenangebote mit energieeffizientem, umweltfreundlichen, in den Lebenszykluskosten günstigeren oder barrierefreien oder innovativen Lösungen sind immer zugelassen. Andere Nebenangebote sind auch zugelassen.
- g) Ausführungsfrist**
Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Frist in Monaten: oder Frist in Kalendertagen: oder Beginn der Ausführungsfrist: **01.04.2011** Ende der Ausführungsfrist: **31.12.2011**
- h) Vergabeunterlagen**
1. Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt, Anforderung spätestens bis: **26.01.2011, 23:59 Uhr** bei siehe unter Buchstabe a) Nr. 1 oder ggf. von a) abweichende Anschrift **Stadt Guben, der Bürgermeister Gasstraße 4 03172 Guben**
- i) Angebots und Bindefrist**
Die Angebotsfrist endet am:
Datum: **14.02.2011** Uhrzeit: **10:30 Uhr**
Die Frist, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden ist, endet am:
Datum: **25.03.2011** Uhrzeit: **23:59 Uhr**
- j) eine Sicherheitsleistung wird gefordert keine**
- k) Zahlungsbedingungen gemäß VOL**
- l) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen, die vom Auftraggeber u. a. für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.**
Bedingung für die Auftragsvergabe:
Eigenerklärung

Nachweis über die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer:

Gewerbeanmeldung

Nachweis Berufsgenossenschaft

Nachweis Haftpflichtversicherung

Nachweis Krankenkasse

Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

steuerliche Unbedenklichkeit des Finanzamtes

aktueller Auszug aus dem Handelsregister

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Geräteliste

Sonstiger Nachweis:

m) Kostenersatz für die Vergabeunterlagen

Ja: Höhe der Kosten: **Los 1 - 6,00 Euro, Los 2 - 6,00 Euro, Los 3 - 7,00 Euro**

Zahlungsweise: **Verrechnungsscheck mit Kennzeichnung:**

Stadt Guben Grünflächenbewirtschaftung oder Überweisung

Empfänger: **Stadt Guben**, Kontonummer: **3 502 000 769**

BLZ, Geldinstitut: **180 500 00, Sparkasse Spree-Neiße**,

Verwendungszweck: **Stadt Guben, Grünflächenbewirtschaftung**

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenersatz wird nicht erstattet.

n) Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Wertungsmethode: **Wirtschaftlich günstiges Angebot - siehe nachfolgende Kriterien -**

Angaben zur ausgewählten Wertungsmethode: **Die Wertung erfolgt im Scoring-Verfahren**

Kriterien:

Kriterium	Gewichtung
1. Preis	60 %
2. Bonität	20 %
3. Angaben gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A	20 %

o) Sonstige Angaben

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung: Ja.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Öffentliche Auslegung

Planung - Erneuerung von Beleuchtungsanlagen in Guben

- 1. Bahnhofsweg, OT Groß Breesen**
- 2. Hinter der Bahn, OT Groß Breesen**
- 3. Jahn-, Götz- und Friesenstraße**
- 4. An der Berglehne**

Entsprechend § 16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch liegen die zeichnerischen Unterlagen der Planung dieser Bauvorhaben nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Neiße-Echo“ vom 21. Januar 2011 in der Zeit

vom 08. Februar 2011 bis 08. März 2011

im Schaukasten (Bekanntmachungen der Stadt Guben), der sich unmittelbar am Haupteingang des Rathauses, Gasstraße 4 in Guben befindet, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken, Hinweise und Anregungen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werde

im Fachbereich VI, Zimmer 163 - zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

bzw. im Service-Center zu den Sprechzeiten

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonnabend 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Guben

Fachbereich VI

Vergabe von Hausnummern

Die Zuordnung eines Grundstückes oder Gebäudes zu einer bestimmten Straße (Lagebezeichnung) sowie die Zuteilung/Vergabe einer Grundstücks- bzw. Hausnummer (auch Änderungen, besonders Neuordnungen) wird von der Stadt Guben festgelegt. Die Grundstücks- bzw. Hausnummernvergabe stellt eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar.

Nach § 126 (3) Baugesetzbuch (Bau GB)-Pflichten des Eigentümers - hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Entsprechende formlose Anträge sind deshalb rechtzeitig bei der Stadt Guben, Fachbereich VI, Stadtentwicklung/Grundstücksmanagement, einzureichen.

Angaben über die genaue Lage des betreffenden Grundstückes bzw. Gebäudes (Flur, Flurstücksnummer) sowie die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem beizufügenden Lageplan/Flurkartenausug zu kennzeichnen.

Alle unmittelbar angrenzenden Grundstücks- bzw. Hausnummern sind ebenfalls anzugeben.

Der Antragsteller erhält dann nach Prüfung von der Stadt Guben über die Festsetzung eine Mitteilung.

Gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung (ObV) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Guben, „Neiße-Echo“ Nr.19/2008 am 26.09.2008),

...ist jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und erhalten werden. Ebenso muss für jeden Bewohner die Postzustellmöglichkeit gewährleistet sein. (Namentliche Kennzeichnung)...

Selbst erteilte Lagebezeichnungen sind unzulässig und ungültig.
Stadt Guben

Fachbereich VI

Stadtentwicklung/Grundstücksmanagement

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Der § 32a des Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG) bietet die Möglichkeit der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs, auch über das Internet.

Die Daten dürfen über das Internet übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre vorliegt.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Der Widerspruch gegen die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 Bbg-MeldeG) kann im Service Center der Stadtverwaltung Guben zu den Sprechzeiten - Montag - Freitag von 8.00 - 18.00 Uhr und Samstag von 9.00 - 12.00 Uhr eingereicht werden.

Schriftlich kann dieser Widerspruch auch an das Service Center, Stadtverwaltung, Gasstraße 4, 03172 Guben gerichtet werden. Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf den Antrag im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

Service Center

Stadt Guben

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach § 33 Abs. 1 - 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 17. Januar 2006 (BbgMeldeG) darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBL. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 des § 33 zu widersprechen.

Der Antrag zur Einrichtung einer Übermittlungssperre kann zu den Sprechzeiten Montag bis Freitag jeweils von 8:00 - 18:00 Uhr und Samstag von 9:00 - 12:00 Uhr im Service Center der Stadtverwaltung Guben gestellt werden.

Ein formloser schriftlicher Antrag ist unter der Anschrift

Stadtverwaltung Guben

Service-Center

Gasstraße 4

03172 Guben

möglich.

Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf diesen Antrag zu den Sprechzeiten im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

Service-Center

Stadt Guben

Bekanntmachung

Herr Gunnar Geilich hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Guben verzichtet.

Für den frei werdenden Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Guben wurde gemäß § 60 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz

Herr Axel Bärwolf

L.-Frank-Straße 51,

03172 Guben

berufen.

gez. Fred Mahro

Wahlleiter

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

02. Februar 2011 16.30 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe,
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Anmeldung der Schulanfänger in Schenkendöbern

Sehr geehrte Eltern,

wir bitten Sie, die Schulanfänger für das Schuljahr 2011/2012 in der für Ihren Ortsteil lt. Grundschulbezirk zuständigen Grundschule anzumelden.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Termine für die Anmeldung der Schulanfänger in den einzelnen Grundschulen der Gemeinde Schenkendöbern bekannt:

Grundschule Grano Tel.-Nr. (03 56 93) 40 42
Dienstag, den 08.02.2011 8:00 Uhr - 18:00 Uhr

Anmeldung für Schulanfänger aus den Ortsteilen:

Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow

Grundschule Groß Gastrose Tel.-Nr. (03 56 92) 304
Dienstag, den 15.02.2011 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Anmeldung für Schulanfänger aus den Ortsteilen

Grießen, Groß-Gastrose, Kerkwitz, Taubendorf

Für Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt am 1. August 2011 die Schulpflicht. Ich bitte alle Eltern ihre Kinder persönlich in der für ihre Gemeinde zuständigen Grundschule anzumelden.

Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2010/2011 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, werden gebeten, ebenfalls diesen Termin wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule mit Vorlage der Geburtsurkunde und Teilnahmebestätigung der Sprachstandsfeststellung persönlich vorzustellen.

gez. Jeschke

Bürgermeister

Vereinbarung

**zwischen der Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45**

03172 Schenkendöbern

vertreten durch den Bürgermeister

**-im Folgenden: Gemeinde-
sowie**

der Vattenfall Europe Mining AG

Vom-Stein-Str. 39

03050 Cottbus

vertreten durch

Herrn Prof. Dr. Dähnert

und

Herr Klocek

-im Folgenden: Vattenfall-

**zur Bewältigung sich ergebender Auswirkungen
aus dem Betrieb des Tagebaus Jänschwalde**

§ 1

Präambel

(1) Vattenfall betreibt den Tagebau Jänschwalde und hat den Aufschluss des Tagebaus Jänschwalde-Nord beantragt.

(2) Die Gemeinde Schenkendöbern befindet sich im Bereich des mit Rechtsverordnung zum Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde bestätigten Abbaugbietes und des beantragten neuen Braunkohletagebaus Jänschwalde-Nord.

(3) Die Vertragsparteien haben unterschiedliche Standpunkte:

a) Vattenfall betont: Der Betrieb des Tagebaus Jänschwalde erfolgt unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften und entspricht den erteilten Genehmigungen. Die in den Ge-

nehmigungen festgelegten Grenzwerte werden eingehalten. Trotz dessen kann es zu Beeinträchtigungen von Randgemeinden kommen, die unterhalb einer gesetzlich relevanten Schwelle liegen. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ist Vattenfall bereit, diese Auswirkungen des Tagebaues für die Randgemeinden möglichst gering zu halten.

Vattenfall erkennt die hohe soziale, ökologische und regionale Bedeutung, die die Tagebauführung und Planung mit sich bringt.

b) Die Gemeinde betont: Der aktuelle Betrieb des Tagebaus Jänschwalde führt bereits jetzt zu negativen Auswirkungen in Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern, die sich aus Sicht der Gemeinde in Zukunft weiter verstärken werden (z. B. Wertverlust von Immobilien, Grundwasserabsenkungen, Lärmimmissionen, Staubimmissionen, Probleme im sozialen u. gesellschaftlichen Zusammenleben).

Ungeachtet dessen beanstandet die Gemeinde, dass die Beeinflussung der in den Randorten wohnenden Menschen durch die Häufung und den langen Zeitraum der Beeinträchtigungen durch Immissionen, Grundwasserabsenkungen, Naturraumbeeinflussungen u. a. in ihrer Zusammenwirkung und Komplexität auch unter den jetzigen gesetzlichen Grenzwerten eine Belastung darstellt. Es wirken physische und psychische Belastungen auf die Menschen, die gegenwärtig gesellschaftlich und gesetzlich nicht normiert sind und deren Auswirkungen sich im alltäglichen Lebensprozess der Gemeinde niederschlagen.

c) Vattenfall hat am 16.12.2008 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg einen Antrag zur Einleitung eines Braunkohlenplanverfahrens für einen neuen Tagebau Jänschwalde-Nord gestellt.

Die Gemeinde Schenkendöbern lehnt diesen neuen Tagebau Jänschwalde-Nord mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2007 und die damit verbundene Devastierung der Ortsteile Atterwasch, Grabko und Kerkwitz ab.

d) Beide Seiten betonen, dass es sich bei den anstehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren um einen ergebnisoffenen rechtsstaatlichen Prozess handelt.

§ 2

Ziel und Zweck dieser Vereinbarung

(1) In Kenntnis der unterschiedlichen Standpunkte wollen beide Seiten mit dieser Vereinbarung eine Ebene finden, um Gespräche zu den auftretenden Problemen führen und diese im Interesse der Bürger lösen zu können.

Dazu werden Themen und Arbeitsfelder festgelegt, die entweder, je nach Aufgabenstellung, zwischen der Gemeinde und Vattenfall bzw. dem betroffenen Ortsteil und Vattenfall in Arbeitsgruppen bearbeitet werden.

(2) Diesbezüglich soll die vorliegende Vereinbarung als Dachvereinbarung fungieren. Die betroffenen Orte (Ortsbeiräte/Ortsvorsteher) sowie die Gemeinde Schenkendöbern können in diesem Rahmen in Abstimmung mit der Gemeindevertretung individuelle Vereinbarungen mit Vattenfall abschließen, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen. Diese Einzelvereinbarungen sollen konkrete Arbeitspläne enthalten.

(3) Diese Vereinbarung ist kein Verzicht der Gemeinde auf jedwede jetzigen oder zukünftigen Rechtspositionen gegenüber Vattenfall und gegenüber den zuständigen Landesbehörden.

(4) Aus dieser Vereinbarung leiten sich keine gegenseitigen Rechtsansprüche ab.

§ 3

Grundlagen

(1) Die sich aus der bergbaulichen Tätigkeit von Vattenfall für die Gemeinde und deren Bürger ergebenden Beeinträchtigungen sollen mittels einer angemessenen Unterstützung durch Vatten-

fall gemäß folgender Regelungen abgemildert werden. Die Parteien der Vereinbarung gehen davon aus, dass die Realisierung der folgenden Schwerpunkte erfolgt:

- Abwendung, Milderung bzw. Minimierung konkreter negativer Auswirkungen des Bergbaus;
- Schadensverhütung, Schadensfeststellung und Schadensersatz aus bergbaulicher Tätigkeit von Vattenfall und aller damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten,
- Förderung der Kontrolltätigkeit der Gemeinde durch Vattenfall hinsichtlich des Ermitteln von bergbaubedingten Auswirkungen und Schäden z. B. durch das Überlassen von Gutachten, Berichten u. Ä. durch das ermöglichen von Akteneinsicht, durch die Zustimmung zur Anwesenheit von Vertretern der Gemeinde bei Untersuchungen und Ortsterminen (z. B. Grundwasserbeprobungen u. Ä.), durch das Ermöglichen von Eigenkontrolltätigkeiten der Gemeinde usw.
- Übernahme notwendiger Ersatzmaßnahmen, Investitionen, Umfeldverbesserungen und sonstiger bergbaubedingter Kostenaufwendungen der Gemeinde durch Vattenfall. Mehraufwendungen, die aus der bergbaulichen und planerischen Tätigkeit von Vattenfall der Gemeinde entstehen, werden von Vattenfall ausgeglichen.

(2) Es werden Maßnahmen zur Zusammenarbeit in gemeinsam zu erstellenden Arbeitsplänen vereinbart, die ihren Ausdruck in konkreten Projekten zur Sicherung, zur Verbesserung¹ der Daseinsvorsorge, des Gemeinschaftslebens und der Lebensqualität für die Gemeinde und die Bürger der Gemeinde finden.

Maßnahmen der Gemeinde in Infrastruktur und Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung werden durch Vattenfall in enger Abstimmung unterstützt. Vattenfall wird sich an den vereinbarten Projekten und Maßnahmen mit einem finanziellen Anteil entsprechend der abgestimmten Arbeitspläne beteiligen.

Die Unterstützung durch Vattenfall wird in Jahresplanungen zwischen den Vertragspartnern vorher abgestimmt. Eine mittelfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit ist dabei Handlungsziel, wobei auch kurzfristige Maßnahmen ermöglicht werden sollen. Für die Durchführung werden maßnahmenkonkrete Arbeitspläne erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben.

Darüber hinaus können im Einzelfall auch Maßnahmen/Projekte Gegenstand dieser Vereinbarung sein, die Vereine/Vereinigungen im Rahmen der Ziele dieser Vereinbarung planen und durchführen.

Gewährte Zuwendungen von Vattenfall müssen in einem entsprechenden Verhältnis zu den bergbaubedingten Belastungen stehen, dessen Ausgleich sie dienen sollen.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Mittel wie vereinbart und gemäß den kommunalrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zu verwenden. Die Gemeinde beachtet des Weiteren die einschlägigen Vorgaben zu Spenden und Sponsoring und holt eigenständig die für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen, Bewilligungen oder sonstige Erlaubnisse bei der zuständigen Landesbehörde ein.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde getroffenen Beschlüsse oder sonstigen bindenden Vereinbarungen mit Behörden oder Dritten sowie die gesetzlichen Vorschriften werden von den Vertragsparteien eingehalten.

§ 4

Umsetzung/Themen

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung besteht Handlungsbedarf zu folgenden Themen:

1. Bestandsaufnahmen/Dokumentationen an den Grundstücken;

2. Maßnahmen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftbelastung);
3. Maßnahmen für den Erhalt und die Sicherung des Naturhaushaltes sowie Maßnahmen für den Wasserhaushalt;
4. Behandlung persönlicher Notsituationen;
5. Unterstützung bei der Umsetzung von Investitionen in Infrastruktur;
6. Unterstützung von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Vereinen;
7. besonderer bergbaubedingter Verwaltungsaufwand der Gemeinde.;
8. Maßnahmen zum gegenseitigen transparenten Umgang.

§ 5

Verfahrensweise

(1) Voraussetzung für eine wirkungsvolle Umsetzung dieser Vereinbarung ist eine offene und transparente gegenseitige Informationspolitik. Dazu wird insbesondere Vattenfall seine Betriebsdurchführung erläutern und anstehende Probleme vortragen. Es werden regelmäßige Treffen zwischen den Parteien vereinbart, von denen Protokolle gefertigt werden.

(2) Bei Arbeitstreffen der Ortsbeiräte zu ortsbezogenen Arbeitsplänen und Vereinbarungen wird durch die Gemeinde und durch Vattenfall abgesichert, dass jeweils durch einen kompetenten Vertreter Erklärungen angenommen und abgegeben werden können.

Diese unterliegen auf Seiten der Gemeinde dem Vorbehalt der Entscheidung der Gemeindevertretung. Von diesen Arbeitstreffen sind ebenso Protokolle anzufertigen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Zeit des Betriebes des Tagebau Jänschwalde einschließlich der Rekultivierung.

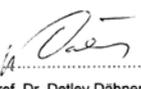
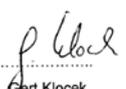
(2) Die Vertragspartner versichern, dass sie einen partnerschaftlichen Umgang im Sinne dieser Vereinbarung praktizieren und rechtzeitig notwendige Anpassungen vornehmen werden.

(3) Salvatorische Klausel: Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die dem Sinn der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

(4) Anpassungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(5) Die vor dieser Dachvereinbarung abgeschlossenen Vereinbarungen bleiben bestehen.

Schenkendöbern, den 20.12.2010 Cottbus, den 20.12.2010

			
Peter Jeschke Bürgermeister	Marion Schenk Amtsleiterin Kämmerei und allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters	Prof. Dr. Detlev Dähnert Leiter Bergbauplanung / -infrastruktur	Gert Kloock Leiter Tagebauplanung

Das Wort Verbesserung bezieht sich auf den potentiellen Einwirkungsbereich des Bergbaues, in dem es Auswirkungen des Bergbaues gibt.